

Hinweisblatt für Asylberatungen, Ehrenamtliche und Ärzt*innen (Stand: Januar 2019)

ANFORDERUNGEN AN EINE QUALIFIZIERTE ÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG ZUR

REISEUNFÄHIGKEIT

Die rechtliche Situation

Seit einer Gesetzesverschärfung 2016 führen nur noch sehr schwerwiegende Erkrankungen im Asylverfahren zu einem Abschiebeverbot und damit zu einer Aufenthaltsmöglichkeit für erkrankte Personen. In den weit überwiegenden Fällen wird davon ausgegangen, dass auch im Herkunftsland eine Behandlung möglich ist, auch wenn diese nicht der Qualität einer Behandlung in Deutschland entspricht. Dabei wird oft nicht ausreichend berücksichtigt, dass Erkrankungen zwar in vielen Ländern behandelbar sind, aber der Zugang zu dieser Behandlung für viele Menschen eingeschränkt ist. Das kann daran liegen, dass Behandlungen zu teuer sind, nur in bestimmten Städten möglich sind und ein Umzug oder Reise in diese Städte nicht zumutbar ist oder eine starke Diskriminierung bei bestimmten Krankheiten besteht, sodass keine Therapie im Herkunftsland aufgesucht wird.

Nichtsdestotrotz werden vermehrt Menschen mit schweren Erkrankungen als Asylsuchende abgelehnt und ihre Abschiebung wird vorbereitet. Soweit die Erkrankung im Asylverfahren zu einem positiven Ergebnis führt, spricht man von einem *zielstaatsbezogenen Abschiebeverbot*.

Wird das Asylverfahren hingegen negativ abgeschlossen und festgestellt, dass kein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot vorliegt, muss die zuständige Ausländerbehörde vor einer Abschiebung die Erkrankung in der Art berücksichtigen, ob ggf. *inlandsbezogene Abschiebeverbote* vorliegen. Krankheiten können ein solches inlandsbezogenes Abschiebeverbot begründen, jedoch geht es hierbei nicht darum wie die Krankheit im Heimatland behandelt wird, sondern ob die Person trotz Krankheit reisefähig ist und somit abgeschoben werden kann. Wenn eine Reisefähigkeit nicht besteht, kann die Person auf begrenzte Zeit eine Duldung erhalten, bis sich ihr Gesundheitszustand verbessert hat. Wenn sich der Gesundheitszustand dauerhaft nicht verbessert, kann die Ausländerbehörde der Person auch eine Aufenthaltserlaubnis erteilen.

Anforderungen an die ärztl. Bescheinigung

Ein ärztliches Attest muss laut Gesetz enthalten:

- die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- die Methode der Tatsachenerhebung
- die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)
- den Schweregrad der Erkrankung
- die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben

Folgende Diagnosen begründen u.a. eine Reiseunfähigkeit:

- Ansteckende Infektionskrankheiten (offene Tbc, infektiöse Hepatitis A/B/C, HIV, Scharlach, Diphtherie, Windpocken etc. in der akuten Phase)
- Neurologische / psychische Erkrankungen (einschließlich PTBS, schwerster Depression und schwerster Angststörung, Suizidgefahr)
- Schwere Herz- Kreislaufferkrankungen sowie Lungenerkrankungen
- Zustand nach Herzinfarkt oder Schlaganfall
- Innere Verletzungen (Ausmaß beschreiben)
- Akute Magen/Darmerkrankungen
- Akute Erkrankungen des HNO-Gebiets
- Gewalttätigkeit
- Schwangerschaft / Risikoschwangerschaft

In der ärztlichen Bescheinigung sollte ausführlich aufgeführt werden, warum eine Person nicht reisefähig ist. Dazu sollte auch berücksichtigt werden, wann und unter welchen Umständen eine Abschiebung trotz Krankheit möglich wäre. Eine Reiseunfähigkeit auf unbestimmte Zeit ist bei kaum einer Krankheit gegeben und somit oft unglaublich. Vielmehr ist ein begrenzter Zeitraum mit dem Vermerk, dass nach Ablauf dieser Zeit eine weitere ärztliche Überprüfung nötig wäre, sinnvoll.

Des Weiteren fordert die Ausländerbehörde, dass geprüft wird, unter welchen Umständen (ärztliche oder pflegerische Begleitung, Liegendtransport etc.) eine Abschiebung dennoch möglich wäre, auch wenn bei dem Patienten schwerwiegende Krankheiten vorliegen. Auch hier kann darauf eingegangen werden, welche Bedingungen gegeben sein müssen, damit aus medizinischer Sicht eine Abschiebung ohne Risiko durchgeführt werden kann. In der ärztlichen Bescheinigung sollte also auch vermerkt werden, wenn keine Maßnahmen sich eignen, die erkrankte Person gegen ihren Willen abzuschicken. In manchen Fällen sind die Anforderungen an eine Abschiebung trotz schwerer Krankheit auch so hoch, dass die Ausländerbehörden diese nicht durchführen können bis sich der Gesundheitszustand der Person maßgeblich verbessert hat.

Im Anhang finden Sie ein Muster für eine ärztliche Bescheinigung.

*Dieses Hinweisblatt wurde erstellt vom Münchner Flüchtlingsrat e.V.,
Fachstelle Asylrecht.*

*Bei weiteren Fragen und Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur
Verfügung.*

*Der Münchner Flüchtlingsrat ist ein gemeinnütziger Verein zur
Beratung und Qualifizierung von Geflüchteten, Ehrenamtlichen und
Hauptamtlichen zu allen Themen des Asyl- und Aufenthaltsrechts.*

*Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen wollen, freuen wir uns über eine
Spende:*

*Münchner Flüchtlingsrat e.V., Stadtparkasse München, BLZ 701 500
00, Kto.Nr. 314 344, IBAN: DE2270150000000314344*

Münchner Flüchtlingsrat e.V.

Goethestr. 53, 80336 München

Tel: 089/123 900 96

Fax: 089/ 123 921 88

Offene Sprechzeiten: Mo., Di., Do. 10-12 Uhr

info@muenchner-fluechtlingsrat.de

Ärztliche Bescheinigung

Der Patient

(Name, Vorname, Geb.Datum, Az. der Ausländerbehörde)

ist

reisefähig

reisefähig, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind (z.B. Fortführung einer erforderlichen Therapie während des Fluges, ärztliche, pflegerische, allgemeine Begleitung, Patientenkabine, Sicherheitsbegleitung bei Eigen- oder Fremdgefährdung):

nicht reisefähig bis voraussichtlich _____

wegen (genaue Beschreibung der medizinischen Befunde, Diagnose, erforderliche konkrete Behandlungsmaßnahmen)

Sonstige zu beachtende Besonderheiten:

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel